



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

5060/15

PECHE 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	15560/14 PECHE 538 + ADD 1 - COM(2014) 694 final
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits aufzunehmen - <i>Annahme</i>

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat die obengenannte Empfehlung am 14. November 2014 unterbreitet. Der Rat hat am selben Tag die damit einhergehende Ex-post- und Ex-ante-Evaluierung des Fischereiprotokolls mit Kiribati erhalten.
2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung am 20. November 2014 und 8. Januar 2015 geprüft. Der Vertreter der Kommission unterstrich
 - die strategische Bedeutung des Protokolls in der Pazifikregion,
 - die hohe Nutzung von Wadenfänger-Lizenzen,
 - die Anpassung des Protokolls an die Reform der GFP,

- die Abhängigkeit des Staatshaushalts Kiribatis von Einnahmen aus der Aktivität ausländischer Flotten und
- den starken Wettbewerb mit Flotten aus Drittländern, die die EU zu einem kleineren Akteur werden lassen.

Die britische, die niederländische und die dänische Delegation forderten, dass weitere Bemühungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Fischsammelgeräten unternommen werden. Die britische Delegation stellte außerdem die Unterstützung lokaler Geräte dieser Art unter Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors in Frage.

3. Die dänische und die niederländische Delegation legten Parlamentsvorbehalte ein, die sie jedoch im Anschluss zurückziehen konnten.

Die Gruppe hat Einvernehmen über den Text auf der Grundlage eines Entwurfs eines Beschlusses des Rates einschließlich der Verhandlungsrichtlinien erzielt¹.

4. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 5059/15 PECHE 5 annimmt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
 - die im Addendum wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnimmt.

¹ Vgl. Dok. 16108/14 PECHE 564.